

### 18. Anfechtung einer letztwilligen Verfügung auf Grund des § 2079 B.G.B.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Oktober 1904 i. S. E. u. Gen. (Rf. u. Widerbefl.) w. L. Wwe. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. IV. 97/04.

I. Landgericht Raumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 2. August 1872 errichteten die Eheleute L. ein wechselseitiges Testament. In demselben beriefen sie sich gegenseitig zu Alleinerben ihres Nachlasses. Nach dem Tode des Letzlebenden von ihnen sollten sich in ihren Nachlaß je zur Hälfte die im § 3 unter I und II bezeichneten Personen teilen. Die unter I genannten Personen waren Verwandte des Ehemannes, die unter II aufgeführten Personen Verwandte der Ehefrau. Im § 4 war zunächst angeordnet, daß nach dem Tode des zuerst Versterbenden der Überlebende verpflichtet sein solle, ein versiegeltes Privatverzeichnis dem Gerichte zu überreichen. Dann hieß es „Dies Privatverzeichnis soll der Überlebende aber nur in dem Falle eidlich zu erhärten verpflichtet sein, wenn er sich wieder verheiratet. In diesem Falle soll auch der Überlebende verpflichtet sein, ein Drittel unseres durch das Privatverzeichnis nachgewiesenen Vermögens zugunsten der in diesem Testamente zu Erben eingesetzten Verwandten des Verstorbenen sicherzustellen.“ Im Jahre 1887 starb die Ehefrau. Ihr Ehemann trat die Erbschaft nach ihr aus dem Testamente vom 2. August 1872 an und schloß demnächst im Jahre 1891 eine zweite Ehe mit der Beklagten. Am 26. September 1902 starb er mit Hinterlassung der Beklagten. Letztere forcht das Testament vom 2. August 1872 gemäß §§ 2079, 2080 B.G.B. vor dem Amtsgerichte zu L. als Nachlaßgericht an, weil sie

im Testamente nicht bedacht und erst nach der Testamentserrichtung durch die Eheschließung pflichtteilsberechtigt geworden sei. Die Kläger, welche die im § 3 II des Testaments als Erben zur Hälfte eingesetzten Verwandten der ersten Ehefrau des Erblassers L. waren, hielten die Anfechtung für unberechtigt, weil insbesondere nach § 4 des Testaments anzunehmen sei, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage dieselbe Verfügung getroffen haben würde. Die Kläger beantragten, die Beklagte zur Anerkennung zu verurteilen, daß die Erbschaft ihres am 26. September 1902 verstorbenen Ehemannes zur Hälfte auf die Kläger als Miterben in Gemäßheit des Testaments der L.'schen Eheleute vom 2. August 1872 übergegangen sei. Die Beklagte beantragte Klageabweisung; widerklagend verlangte sie in erster Linie Anerkennung ihres gesetzlichen Erbrechts, eventuell ihren Pflichtteil.

Das Berufungsgericht wies die Kläger mit ihren Anträgen ab. Zur Begründung seiner Entscheidung führte es aus: Für die erbrechtlichen Verhältnisse, insbesondere für die Frage der Voraussetzungen der Anfechtbarkeit kämen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung. Der § 2079 desselben bestimme, daß eine letztwillige Verfügung angefochten werden könne, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen habe, der erst nach der Errichtung pflichtteilsberechtigt geworden sei. Zu diesen Personen gehöre die Beklagte. Sie würde daher zur Anfechtung des Testaments berechtigt sein, falls nicht, wie die Kläger behaupten, der Satz 2 des § 2079 B.G.B. zutreffe, welcher die Anfechtung ausschließe, soweit anzunehmen sei, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde. Die Kläger seien für das Vorliegen der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzung beweispflichtig. Dieser Beweis sei jedoch nicht geführt. Denn im § 4 des Testaments, auf welchen die Kläger sich berufen, hätten die Eheleute L. nur die Möglichkeit einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten in Betracht gezogen und daran einzelne Bestimmungen geknüpft, welche die Sicherung der eingesetzten Verwandten der Ehefrau im Falle der Wiederverheiratung des Ehemannes bezweckten. Die Annahme einer bloßen Möglichkeit dieser Art könne aber nicht genügen, um das Erfordernis einer „Kenntnis der Sachlage“ zu erfüllen; denn darunter könne nicht eine Kenntnis im all-

gemeinen verstanden werden, sondern es müsse eine Kenntnis der bestimmten konkreten später eingetretenen Umstände vorliegen. Zu diesem Ergebnis führe die rechtliche Erwägung, daß das Bürgerliche Gesetzbuch das Anfechtungsrecht des übergangenen Pflichtteilsberechtigten nicht einfach aus dem Gesichtspunkte einer Verletzung des gesetzlichen Erbrechts, sondern aus dem eines Irrtums im Beweggrunde geregelt habe. Sei solches aber der Fall, so müsse vor allem Gewicht darauf gelegt werden, zu erforschen, was den Erblasser bewogen haben würde, mit Umgehung des Pflichtteilsberechtigten zu testieren; dann erst könne beurteilt werden, ob er sich in diesem Beweggrunde geirrt habe. Das sei aber nur möglich, wenn dem Erblasser die Person der späteren Pflichtteilsberechtigten, ihre Eigenschaften, ihre persönlichen Verhältnisse bekannt gewesen seien, da man sich nicht in etwas irren könne, was man gar nicht gekannt habe. Nur wenn der Ehemann L. die Ehe mit der Beklagten zur Zeit der Errichtung des Testaments schon ins Auge gefaßt und dann trotzdem so wie geschehen testiert hätte, könnte angenommen werden, daß die Voraussetzungen des Satzes 2 § 2079 B.G.B. vorlägen. Die Kläger seien hierfür beweisfällig. Sonach bleibe die Regel des Satzes 1 in Kraft, und sei die Beklagte zur Anfechtung mit der Wirkung der Nichtigkeit der letztwilligen Verfügung und des Eintrittes ihres gesetzlichen Erbrechts am Nachlasse ihres Ehemannes berechtigt.

Die Revision wurde für begründet erachtet aus folgenden Gründen:

„Der § 2079 B.G.B. bestimmt:

„Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war, oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.“

Das Anfechtungsrecht ist für den Fall der Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten gegeben. Eine Übergehung liegt vor, wenn der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten in der letztwilligen Verfügung nicht bedacht hat, aber auch nicht von der Erbschaft ausschließen wollte.

Geht die erkennbare Willensmeinung des Erblassers auf Ausschließung, so greift, sofern die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, ein Pflichtteilsanspruch, nicht das Anfechtungsrecht Platz. Als Grund der Anfechtung im Falle der Übergehung ergibt sich aus dem Wortinhalte der Bestimmung, auch abgesehen von ihrer Stellung im System und ihrer Anlehnung an § 2078, die Auffassung des Gesetzgebers, daß das Übergehen eines Pflichtteilsberechtigten bei Vorliegen des in Satz 1 des § 2079 vorausgesetzten Tatbestandes regelmäßig auf einem in der Person des Erblassers gegebenen Willensmangel beruht. Ist, wie hier, der Pflichtteilsberechtigte erst nach der Errichtung der letztwilligen Verfügung pflichtteilsberechtigt geworden, so besteht der mutmaßliche Willensmangel darin, daß der Erblasser diesen später eingetretenen, für seine Entschliebung wesentlich in Betracht kommenden Tatbestand bei seiner letztwilligen Verfügung außer acht gelassen hat. Entkräftet wird in diesem Falle die gesetzliche Vermutung durch den Nachweis, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage, das heißt: auch wenn er die künftige Gestaltung bei Errichtung der letztwilligen Verfügung gekannt hätte, doch ebendieselbe Verfügung getroffen haben würde. In der Beurteilung dieses subjektiven Moments geht das Berufungsgericht fehl, indem dasselbe von den Klägern den Beweis verlangt, daß der Erblasser bei der Errichtung des Testaments die konkreten Umstände des demnächst eingetretenen Ereignisses, die Person des künftigen Ehegatten, seine Eigenschaften, seine persönlichen Verhältnisse, tatsächlich gekannt und trotzdem wie geschehen testiert habe. Damit würde über den Inhalt des § 2079 hinaus in Wahrheit ein Gegenbeweis in dem Sinne verlangt, daß der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten von der Erbschaft positiv hat ausschließen wollen. Die Beweispflicht geht jedoch nur dahin, daß der Erblasser, auch wenn er bei Errichtung der letztwilligen Verfügung gewußt hätte, es werde später noch eine Person pflichtteilsberechtigt werden, dennoch, wie geschehen, den Pflichtteilsberechtigten nicht hätte bedenken wollen. Für die Feststellung dieser allein maßgebenden persönlichen Willensmeinung des Erblassers kommen alle erheblichen Umstände, seien es begleitende oder nachfolgende, in Betracht. Im übrigen lassen der Natur der Sache nach sich unbedingt geltende Regeln nicht aufstellen. Auf dieser Grundlage bleibt daher unter Heranziehung aller beigebrachten Tatumsstände für das Berufungsgericht von neuem

zu untersuchen, inwieweit der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage seine Verfügungen getroffen hätte. Gelangt das Berufungsgericht bei der erneuten Verhandlung zu der Annahme, daß der Erblasser nicht dem Erbrecht einer späteren Ehefrau vorzugreifen beabsichtigte, und wäre somit der Anfechtungsfall gegeben, so folgt daraus noch keineswegs, daß er für diesen Fall die Kläger überhaupt nicht habe bedenken wollen. Vielmehr wird dann die Prüfung der Frage erforderlich werden, ob die Anfechtung aus § 2079 notwendig die völlige Nichtigkeit der letztwilligen Verfügung nach sich zieht, oder ob von dieser Wirkung der Anfechtung nicht die übrigen Anordnungen unberührt bleiben, soweit in Ansehung ihrer dargetan wird, daß der Erblasser sie bei Kenntnis der Sachlage gleichwohl getroffen haben würde.“ . . .